

STADT STEIN
Amtsperiode 2014-2020



**Niederschrift über die öffentliche
21. Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses**

Sitzungsdatum:	Montag, 23.01.2017
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	18:51 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kurt Krömer 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder

Johanna Dippold
Klaus Lösel
Hannelore Pfetzing-Scheitinger
Matthias Popp
Armin Schläger
Gabriele Stanin
Hubert Strauss

Schriftführer

Lothar Kornberger

von der Verwaltung

Martin May
Gerhard Seifert

Abwesende Personen:

Ausschussmitglieder

Verena Krömer
Agnes Meier
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schellberg
Norbert Stark

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Musikschule Stein gGmbH; hier: Verlustübernahmevertrag	0940/2017
2	Allgemeine Rücklage, hier: Aufstockung der Betriebsmittelrücklage	0938/2017
3	Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein hier: Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	0939/2017
4	NightLiner Buslinie N 7 hier: Erweiterung der Linienführung	0937/2017
5	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben	

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

Gremium:	Sitzung am:	Sitzung Nr.:
-----------------	--------------------	---------------------

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Musikschule Stein gGmbH; hier: Verlustübernahmevertrag	0940/2017
--------------	---	------------------

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Anlässlich der überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung durch den BKPV für die Jahre 2010 bis 2013 wurde auch eine sogenannte "Betätigungsprüfung" durchgeführt. Dabei wurde auch die jährliche Verlustausgleichszahlung an unsere Musikschule überprüft. Hierzu wurde folgende Anmerkung im Bericht aufgenommen:

"Mit Vertrag vom 29.06./02.07.2001, zuletzt geändert mit 2. Nachtrag vom 21.05./07.06.2010 zwischen der Stadt Stein und der Musikschule Stein gGmbH hat die Stadt sich verpflichtet, den jährlichen Bilanzverlust mindestens in Höhe des im genehmigten Wirtschaftsplans vorgesehenen Jahresverlustes auszugleichen. Der Vertrag ist nach § 3 auf unbestimmte Zeit geschlossen. In der derzeit gültigen Fassung steht der Stadt Stein erstmals wieder zum Ablauf des Geschäftsjahres 2015 ein Kündigungsrecht zu.

Es handelt sich bei dem o.g. Vertrag um eine kreditähnliche Verpflichtung i.S. des Art. 72 GO (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu Art. 72 GO). Da die hierzu erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 72 Abs. 1 GO nach Auskunft der Verwaltung nicht eingeholt wurde, wäre dies nachzuholen. Erst mit Erteilung der erforderlichen Genehmigung erlangt das Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit (vgl. Art. 117 Abs. 2 GO). Auf die Bek. über das Kreditwesen der Kommunen vom 05.05.1983 (MABl S. 408) und auf die Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte vom 16.08.1995 (GVBl S. 812), geändert durch § 3 der VO vom 28.03.2001 (GVBl S. 174), wird hingewiesen."

Mit Schreiben vom 04.10.2016 wurde der Genehmigungsantrag beim Landratsamt Fürth gestellt. Der Bescheid über die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde dann am 15.12.2016 erlassen und ging bei der Stadt am 28.12.2016 ein.

zur Kenntnis genommen

TOP 2	Allgemeine Rücklage, hier: Aufstockung der Betriebsmittelrücklage	0938/2017
--------------	--	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsmittelrücklage wird zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 von 250.000 € auf 300.000 € erhöht.

einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Befangen 0

TOP 3	Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein hier: Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus aus- beuterischer Kinderarbeit	0939/2017
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein“ in der Fassung des Entwurfes vom 04.01.2017 wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Befangen 0

TOP 4	NightLiner Buslinie N 7 hier: Erweiterung der Linienführung	0937/2017
--------------	--	------------------

Inhalt der Mitteilung:

Im Jahr 2015 hat der Landkreis das NightLiner-Netz für das gesamte Landkreisgebiet nach den Wünschen der Gemeinden neu geplant und entsprechend erweitert.

Dabei wurde auch die NightLiner-Buslinie N 7 (Nürnberg-Stein-Roßtal-Stein-Nürnberg) über Roßtal hinaus erweitert, sodass nun auch die Orte Ammerndorf und Großhabersdorf mit den Ortsteilen Vincenzenbronn und Fernabrünst von dieser Linie angefahren werden.

Bereits durch die Erweiterung der Linie nach Roßtal ab 2014 war es notwendig, auf dieser Linie einen zweiten Bus einzusetzen, um die Taktzeiten von jeweils 1 Stunde einhalten zu können. Die daraus entstehenden Mehrkosten wirkten sich auch auf den Kostenanteil der Stadt Stein aus.

Die erneute Ausschreibung führt wegen der zusätzlichen Streckenkilometer und wegen der geänderten Kalkulationsgrundsätze des Verkehrsunternehmens zu einer weiteren Kostensteigerung.

Die Kostenentwicklung ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

NightLiner Buslinie N 7 Kostenentwicklung	nur Stein ab 2012	Stein, Roßtal ab 2014	Stein, Roßtal, Ammerndorf, Großhabersdorf ab 2016
Gesamtkosten	15.000,00 €	40.000,00 €	69.124,50 €
ÖPNV Zuweisung	-2.250,00 €	-6.000,00 €	-11.112,50 €
Fahrgeldeinnahmen	-3.993,41 €	-1.000,00 €	-6.000,00 €
Verteilungsbetrag	8.756,59 €	33.000,00 €	52.012,00 €
50% Anteil Landkreis Fürth	4.378,30 €	16.500,00 €	26.006,00 €
50% Anteil Kommunen	4.378,30 €	16.500,00 €	26.006,00 €
Anteil Stein	4.378,30 €	5.900,00 €	9.325,75 €
Anteil Roßtal		10.600,00 €	10.735,28 €
Anteil Ammerndorf			1.612,37 €
Anteil Großhabersdorf			4.332,60 €

Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend der landkreiseinheitlichen Regelung vom 18.12.2000 wonach der Landkreis 50% der ungedeckten Kosten übernimmt und die restlichen Kosten im Verhältnis der Streckenkilometer pro Kommune aufgeteilt werden.

Die Laufzeit des Vertrages mit dem Verkehrsunternehmen beträgt 2 Jahre.

Um für die Zukunft eine Reduzierung der Kosten zu erreichen, plant der Landkreis die NightLiner-Buslinien in die Linienbündel des Landkreises zu integrieren.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Anträge, Anfragen, Bekanntgaben

Der Vorsitzende stellt fest, dass weder Bekanntgaben, Anfragen noch Anträge vorliegen.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Lothar Kornberger
Schriftführer



Entwurf vom 04.01.2017

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein
(Bestattungs- und Friedhofssatzung - BFS)
vom **XX.XX.XXXX**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 11 Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 12 Belegung von Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 13 Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen

§ 14 Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden

§ 15 Urnenbeisetzung in Gräbern

§ 16 Urnenbeisetzung in Nischen

§ 17 Naturbestattungsanlage

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

§ 20 Nicht erlaubte Materialien

Abschnitt 2: Grabmäler

§ 21a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 21b Errichtung von Grabmälern

§ 22 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

§ 24 Standsicherheit

§ 25 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das städtische Leichenhaus

§ 26 Widmungszweck; Benutzung des städtischen Leichenhauses

§ 27 Benutzungszwang

Fünfter Teil: Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransport

Sechster Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Leichenperson

§ 30 Leichenträger

§ 31 Friedhofswärter

Siebenter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 32 Anzeigepflicht

§ 33 Ruhezeiten

§ 34 Umbettungen

Achter Teil: Schlussbestimmungen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 37 Sonstige Regelungen für den Einzelfall

§ 38 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindewohner betreibt die Stadt Stein als öffentliche Einrichtung:
 1. Die städtischen Friedhöfe (§§ 2 – 7) in Stein, Albertus-Magnus-Str. 34 und Stein, Hofäckerweg 23, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 25),
 2. die dortigen städtischen Leichenhäuser (§§ 26 - 27),
 3. die Leichentransportmittel (§ 28),
 4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 29 - 31).
- (2) Beim Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Martin-Luther bleiben diejenigen Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Stein als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Stein, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber wie folgt geöffnet:
 1. Vom 01. Oktober bis 31. März des Jahres in der Zeit von 09 bis 17 Uhr,
 2. vom 01. April bis 30. September des Jahres in der Zeit von 07 bis 20 Uhr.

- (2) Die Stadt Stein kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass -
z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 34) - untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Fahrstühle für Kranke und Behinderte sowie andere von der Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Stadt Stein Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Gießkannen, Einmachgläser, Flaschen u. a. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt Stein und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren;
 9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Stein. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt Stein kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Stein innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Artikel 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gelten entsprechend. Hat die Stadt Stein nicht innerhalb einer festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Trauer- und Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Stein entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend. Ein schwerer Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 20 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackungen und Transportmaterial nicht, wie in § 20 vorgeschrieben, getrennt, entfernt oder beseitigt werden.
- (5) Die Zulassung ist jährlich neu zu beantragen.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, außer sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Stein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Zuweisung von Nutzungsrechten an Grabstätten kann nur in Grabfeldern erfolgen, die zur Vergabe anstehen.

§ 9
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse (Reihengräber § 10),
 2. Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse (§ 11),
 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 13).
 4. Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden (§ 14), Gemeinschaftsanlagen und Naturbestattungen (§ 17).
- (2) Wird weder eine Familien- bzw. Wahlgrabstätte für Erdbegräbnisse noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Reihengrabstätte für Erdbegräbnisse zu.

§ 10
Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 33) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 11
Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) Familiengräber und Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 33), längstens für die Dauer von 30 Jahren begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
Nach Ablauf des nach Satz 1 begründeten Nutzungsrechtes kann auf Antrag für die gleiche Grabstätte erneut ein Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahre begründet werden.
- (2) Wahlgräber im Sinne von Abs. 1 unterscheiden sich von Familiengräbern nach Lage, Größe und Inhalt des Grabrechtes. Das Grabrecht an Wahlgräbern kann nur auf dem städtischen Friedhof in Stein innerhalb der Abteilung D auf die Dauer von 15 oder 30 Jahren erworben werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- bzw. Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt Stein auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt Stein entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt Stein anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Stein unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden, Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Belegung von Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) In ein auf 2,40 m Tiefe ausgeschachtetes Familien- oder Wahlgrab, in dem bereits eine Leiche liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche (eines Erwachsenen oder eines Kindes) sowie die eines Kleinkindes bestattet werden.
- (2) In ein Doppelgrab von geringerer Tiefe als 2,40 m, das ein Familien- oder Wahlgrab ist und in dem eine Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,50 m liegt, darf während der Ruhefrist auf der freien Seite noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes in der Tiefe von 1,50 m, ferner zwischen diesen in der Mitte die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.

§ 13

Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Familiengrabstätten für Urnen sind Urnenbeisetzungsstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Stein vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten (§ 11) für Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend. Wird von der Stadt Stein entsprechend § 11 Abs. 8 über die Familiengrabstätte für Urnenbeisetzungen verfügt, so ist die Stadt Stein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14

Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden

- (1) Nischen in Urnenwänden sind Urnenbeisetzungsstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnennischen werden erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 33) des zu Bestattenden vergeben.
- (2) Die Lage der Nische bestimmt die Stadt Stein. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Nische besteht nicht.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Stein vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten (§11) für Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen entsprechend. Wird von der Stadt Stein entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnennische verfügt, so ist die Stadt Stein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15

Urnenbeisetzung in Gräbern

- (1) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen in den allgemeinen Abteilungen (ausgenommen in Reihengräbern) und in Urnengrabstätten in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.
- (2) Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattung beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grabe bleiben. In Urnenerdgrabstätten dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm **fünf** Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Urnenbeisetzung in Nischen

- (1) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können maximal 2 Urnen aufgestellt werden. Überurnen sind nicht zugelassen.
- (2) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben im Eigentum der Stadt Stein. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt durch die Nutzungsberechtigten der Urnennische nach entsprechender Genehmigung (§ 21 b) durch die Stadt Stein. Die Beschriftung darf nur in Form von bronzefarbenen Metallzeichen erfolgen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Beschriftung der Verschlussplatten nach entsprechender Aufforderung der Stadt Stein zu entfernen. Die Beschriftung geht, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt wird, in das Eigentum der Stadt Stein über.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabberechtigte zu entfernen. Kommt der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, darf der verwelkte Grabschmuck auch vom Friedhofspersonal ersatzlos entfernt werden. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.

§ 17

Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage

- (1) Naturgrabstellen sind Beisetzungsstätten für Aschen im Bereich um den Wasserlauf des Oktogons (siehe Skizze in Anlage 1 zu § 17 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 BFS), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einer Naturgrabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Für die Urnenbeisetzungen dürfen **nur biologisch abbaubare Urnen** verwendet werden.
- (3) Die Lage der Naturgrabstellen bestimmt die Stadt Stein. Die Naturgrabstellen werden von der Stadt Stein gärtnerisch angelegt und gepflegt.
- (4) Am Wasserlauf können beschriftete Gedenksteine abgelegt werden. Diese Gedenksteine - Kieselsteine mit einer Größe zwischen 15 bis 25 cm - bietet die Friedhofsverwaltung zum Kauf an. Mit der Beschriftung (Schriftart vertieft) ist ein Steinmetz zu beauftragen. Außer einer Beschriftung dürfen die Steine nicht weiter bearbeitet sein.
- (5) Einzelne Naturgrabstellen dürfen nicht markiert werden. Grabmale sind nicht zugelassen. Pflanzungen sind nicht erlaubt. An den Grabstellen dürfen keine Kränze, Blumenschmuck etc. abgelegt werden. Die Ablage von Blumenschmuck ist in kleinem Umfang nur am Wasserlauf zulässig. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabberechtigte zu entfernen. Kommt der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, darf der verwelkte Grabschmuck auch vom Friedhofspersonal ersatzlos entfernt werden. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.
- (6) Bei Naturgrabstellen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.

§ 18

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße (Maße der fertigen Grabbeete):

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m.
2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1):
 - a) Familien-Einzel-Gräber: Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
 - b) Familien-Doppel-Gräber: Länge: 2,00 m, Breite 2,00 m.
3. Wahlgräber (§ 11 Abs. 1 u. 2):
 - a) Wahl-Einzel-Gräber: Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m
 - b) Wahl-Doppel-Gräber: Länge 2,50 m, Breite: 2,20 m.
4. Urnengräber (§ 13): Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
5. Urnennischen (§ 14): pro Nische können 2 Urnen aufgestellt werden. Die höchstzulässige Größe pro Urne beträgt: 17 cm Durchmesser und 27,5 cm Höhe.
- (2) Die Tiefe der Grabstätte von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,00 m, ansonsten wenigstens 1,50 m.

§ 19

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bepflanzungen dürfen die Ausmaße der Grabstätten (§ 18) und die Höhen für Grabmäler (§ 22) nicht überschreiten. Außerhalb der Grabstelle dürfen keine Änderungen der Grabumgebung/öffentlichen Wege und Plätze erfolgen (z.B. Streuen von Kieselsteinen um die Grabeinfassungen herum).
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) überlassen, deren Inhalt der Stadt Stein auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt Stein befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 35 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt Stein die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse und das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.
- (6) Für Naturbestattungen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 20

Nicht erlaubte Materialien

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel (gem. Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung) und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach der Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können.
- (4) Bei der Pflege und beim Abräumen der Gräber sind Abfälle entsprechend den von der Stadt Stein getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (5) Abräummaterial der in den Friedhöfen entgeltlich tätigen Gewerbebetriebe (Steinmetze, Gärtner u.a.), wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus den Friedhöfen zu entfernen.

- (6) Verpackungs- und Transportmaterial, wie z. B. Kunstsacksäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u. ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in die Friedhöfe gebracht wird, ist wieder zu entfernen.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 21 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21 b

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen bedarf der Erlaubnis der Stadt Stein. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere bei Grabmalen:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

bei Verschlussplatten von Urnennischen

1. eine Zeichnung des Beschriftungsentwurfs im Maßstab 1 : 5
2. Angaben des Werkstoffes, der Farbe und der Bearbeitung der Schriftzeichen und Symbole

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt Stein im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Stein die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt Stein kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 22

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Höhen nicht überschreiten:
 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): 0,60 m
 2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1): 1,20 m bzw. bei Stelen 1,40 m mit einer maximalen Breite von 0,45 m,
 3. Wahlgräber (§ 11 Abs. 1 u. 2): 1,40 m

4. Urnengräber (§ 13 Abs. 1): 1 m

Vorstehende Höhen verstehen sich einschließlich Sockel. Die Höhe des Sockels darf 0,25 m, bei Urnen- und Kindergräbern 0,15 m, nicht übersteigen.

- (2) Grababdeckungen und Liegesteine können bei Familiengräbern (§ 11 Abs. 1), Wahlgräbern (§ 11 Abs. 1 u. 2) und Urnengräbern (§ 13 Abs. 1) zugelassen werden.
- (3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) von 0,08 m nicht überschreiten.
- (4) Im Friedhof Stein, Albertus-Magnus-Straße 34, sind in den im Friedhofsbelegungsplan besonders gekennzeichneten Grabfeldern der Abteilungen K, L, N, O, R und S nur Grabstätten ohne Grabeinfassungen erlaubt (siehe Skizze in Anlage 1 zu § 22 Abs. 4 BFS).

§ 23

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der städtischen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt Stein ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler aus Kunststein werden im Regelfall nicht zugelassen.

§ 24

Standssicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Stein Mängel in der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen (z. B. durch Umlegen des Grabmales).
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 33) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Stein entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Stein zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Stein über.

Vierter Teil

Das städtische Leichenhaus

§ 26

Widmungszweck; Benutzung des städtischen Leichenhauses

- (1) Das städtische Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. BestV)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Arztes, der die Leichenschau vorgenommen hat.

- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 7 BestV).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit der Erlaubnis der Stadt Stein und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, gemacht werden.

§ 27

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau möglichst innerhalb von 24 Stunden in das städtische Leichenhaus einzustellen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus einzustellen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - 1. der Tod in einer Einrichtung (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Leichentransportmittel

§ 28

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Stadt Stein mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein privates Bestattungsunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zur Überführung nach auswärts oder zur Überführung von auswärts eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29

Leichenperson

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Stadt Stein bestellte oder von ihr zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Tätigkeiten einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut oder durch Angehörige ausgeführt werden, wenn gesundheitliche und hygienische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 30

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt Stein bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Tätigkeiten der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt Stein auch von privaten Bestattungsunternehmen und sonstigen Dritten (z. B. Vereinen) ausgeführt werden.

§ 31

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Stadt Stein bestellten Gehilfen. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.

Siebenter Teil

Bestattungsvorschriften

§ 32

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Stein anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Stein im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 33

Ruhezeiten

Auf den städtischen Friedhöfen sind folgende Ruhezeiten festgesetzt:

1. Im Friedhof in Stein, Albertus-Magnus-Straße 34

in den Abteilungen A - F

für Erwachsene 15 Jahre

für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre

in den Abteilungen G - S

für Erwachsene 30 Jahre

für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre

2. im Friedhof in Stein, Hofäckerweg 23

für Erwachsene 25 Jahre

für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre

3. Die Ruhezeiten für Aschenreste (Urnen) betragen 10 Jahre.

§ 34

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Stein. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt Stein bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

Achter Teil Schlussbestimmungen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Stein die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Stein anzeigt (§ 32 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 34),
6. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Stein errichtet oder wesentlich verändert (§ 21 b) oder diese entgegen § 25 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 19),
8. den Bestimmungen über nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung und Abfallbeseitigung zuwiderhandelt (§§ 16 Abs. 3 und 20).

§ 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Stein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37 Sonstige Regelungen für den Einzelfall

Den Wünschen der Hinterbliebenen bezüglich kultureller, weltanschaulicher oder religiöser Belange für die Bestattung und bei der Abwicklung der Trauerfeier wird so weit wie möglich und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprochen.

§ 38 Inkrafttreten

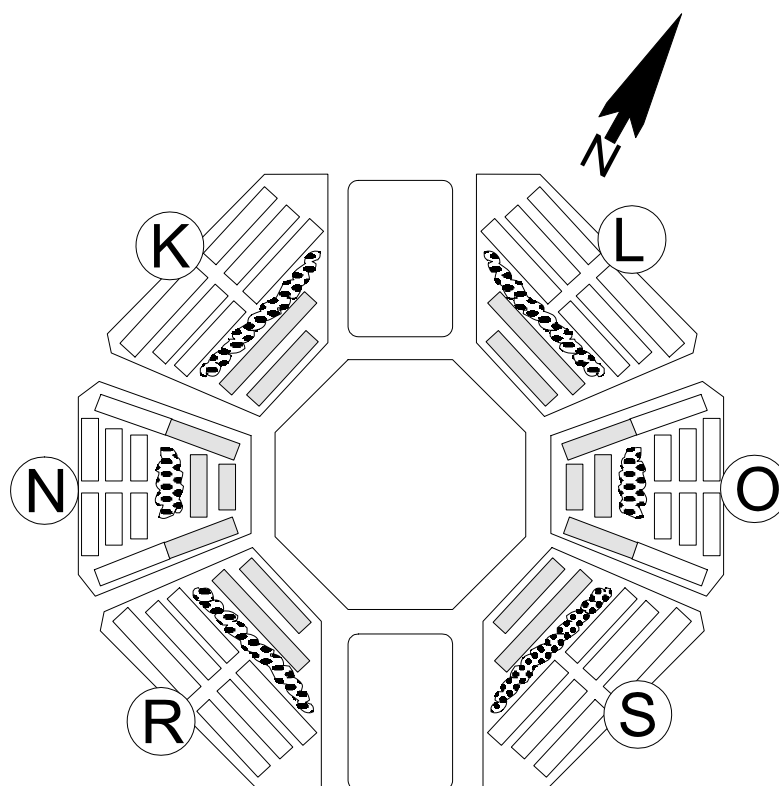
- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Stein vom 01. Juli 2009 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 14/2009 vom 15. Juli 2009) außer Kraft.

Stein, den xx.xx.xxxx
STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

zu § 17 Abs. 1 und § 22 Abs. 4
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein
 (Bestattungs- und Friedhofssatzung - BFS)
 vom 1. Juni 2012



= Hecken



= Grabfelder, bei denen keine Grabeinfassungen
 gem. § 22 Abs. 4 BFS zulässig sind

